

## TOTAL-BU - ImGeschäft - Total-Betriebsunterbrechungsversicherung - BU3006.19

### 1. Allgemein

Ergänzend zu den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungsbedingungen (AFBUB) sowie den Zusatzbedingungen für Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungen industrieller und gewerblicher Anlagen (BU3003) besteht dann Versicherungsschutz für Unterbrechungsschäden nach einem ersatzpflichtigen Sachschaden aus den nachstehend näher bezeichneten Risiken (Sturm, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl), sofern diese Risiken auf der Police unter BU-Erweiterung angeführt sind und eine dem Betrieb dienende Sache durch ein versichertes Ereignis beschädigt oder zerstört wurde.

#### 1.1. Sturm

Sofern auf der Police unter "BU-Erweiterung" Unterbrechungsschäden durch Sturm angeführt sind, gelten diese ausschließlich dann als versichert, wenn sie durch versicherte Gefahren und Schäden gemäß Art. 1 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (ASTB) verursacht wurden.

Nicht versichert gelten Unterbrechungsschäden aufgrund von Gefahren und Schäden

- im Sinne des Art. 2 ASTB sowie
- sonstiger im Rahmen der Sparte Sturm in Ergänzung oder Erweiterung des Art. 1 ASTB vereinbarter Deckungserweiterungen.

#### 1.2. Leitungswasser

Sofern auf der Police unter "BU-Erweiterung" Unterbrechungsschäden durch Leitungswasser angeführt sind, gelten diese ausschließlich dann als versichert, wenn sie durch versicherte Gefahren und Schäden gemäß Art. 1 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) verursacht wurden.

Nicht versichert gelten Unterbrechungsschäden aufgrund von Gefahren und Schäden

- im Sinne des Art. 2 AWB sowie
- sonstiger im Rahmen der Sparte Leitungswasser in Ergänzung oder Erweiterung des Art. 1 AWB vereinbarter Deckungserweiterungen.

Sofern jedoch im Rahmen einer Leitungswasserversicherung

- Bruchschäden durch Korrosion gemäß LW3017, LW3018 oder LW3019,
- Dichtungsschäden an Rohren,
- Schäden an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen oder
- Verstopfungsschäden gemäß LW3018 oder LW3019

als mitversichert gelten und diese Bedingungen in der Sparte Leitungswasser auf der Police angeführt sind, erweitert sich diesbezüglich auch der Deckungsschutz für Unterbrechungsschäden aus diesen Gefahren und Schäden.

#### 1.3. Einbruchdiebstahl

Sofern auf der Police unter "BU-Erweiterung" Unterbrechungsschäden durch Einbruchdiebstahl angeführt sind, gelten diese ausschließlich dann als versichert, wenn sie durch versicherte Gefahren und Schäden gemäß Art. 1 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung (AEB) verursacht wurden.

Nicht versichert gelten Unterbrechungsschäden aufgrund von Gefahren und Schäden

- im Sinne des Art. 2 AEB sowie
- sonstiger im Rahmen der Sparte Einbruchdiebstahl in Ergänzung oder Erweiterung des Art. 1 AEB vereinbarter Deckungserweiterungen.